

Stadt Monschau
Bebauungsplan Mützenich Nr. 3
Teilbereich A-E
2. Änderung Gesamtplan

Gutachten zur
Artenschutzprüfung Stufe I

Stand: 18.03.2025



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Stadt Monschau Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 Teilbereich A-E 2. Änderung Gesamtplan Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe1
Projektnummer	32122
Auftraggeber	Stadt Monschau Laufenstraße 84 52156 Monschau
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Claudia Wellens, M.Sc. Angewandte Geographie
Stand	18.03.2025

Gliederung

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	1
2. Vorhaben und Wirkfaktoren	3
2.1 Vorhaben.....	3
2.2 Untersuchungsgebiet.....	3
2.3 Wirkfaktoren	4
3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes	4
3.1 Planerische Vorgabe	4
3.1.1 Bauleitplanung	4
3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete	4
3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund	5
3.2 Habitate und Biotopstruktur	5
4. Vorprüfung Artenspektrum	6
4.1 Informationsquellen	6
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	6
5. Habitatpotenzialanalyse	7
5.1 Säugetiere	8
5.2 Vögel	8
5.3 Libellen	12
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	12
6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)	12
7. Vermeidungsmaßnahmen	13
8. Fazit	15
9. Verwendete Unterlagen	16
9.1 Quellen	16
9.2 Rechtsgrundlagen	17

Anlage

Anlage 1:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau).....	18
-----------	---	----

Abbildung

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes (schwarz gestrichelt) und des Untersuchungsgebietes (500 m-Radius, rot umrandet).....	3
--------------	--	---

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 der Stadt Monschau stammt aus dem Jahr 1989. Er ist gegliedert in die 5 Teilpläne A bis E und umfasst inkl. weiterer Ergänzungen eine Fläche von rund 125 ha.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 werden nur die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geändert. Wesentlich ist dabei eine Umverteilung der bisher zulässigen Flächeninanspruchnahme. Durch die Änderung sollen keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, sodass über das heutige Maß hinaus kein zulässiger Eingriff in den Naturhaushalt ausgelöst wird.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die 2. Änderung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten

freigestellt. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene und gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz¹ des MKULNV, der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MULNV & FÖA 2021).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

2.1 Vorhaben

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3 Teil A – E werden nur die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geändert.

Wesentliches städtebauliches Ziel der Bebauungsplan-Änderung ist die Wahrung des dorftypischen Charakter Mützenichs und zugleich das Ermöglichen einer maßvollen Verdichtung durch Anbauten und Aufstockungen.

2.2 Untersuchungsgebiet

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MULNV & FÖA 2021, Seite 9). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (500 m). Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.

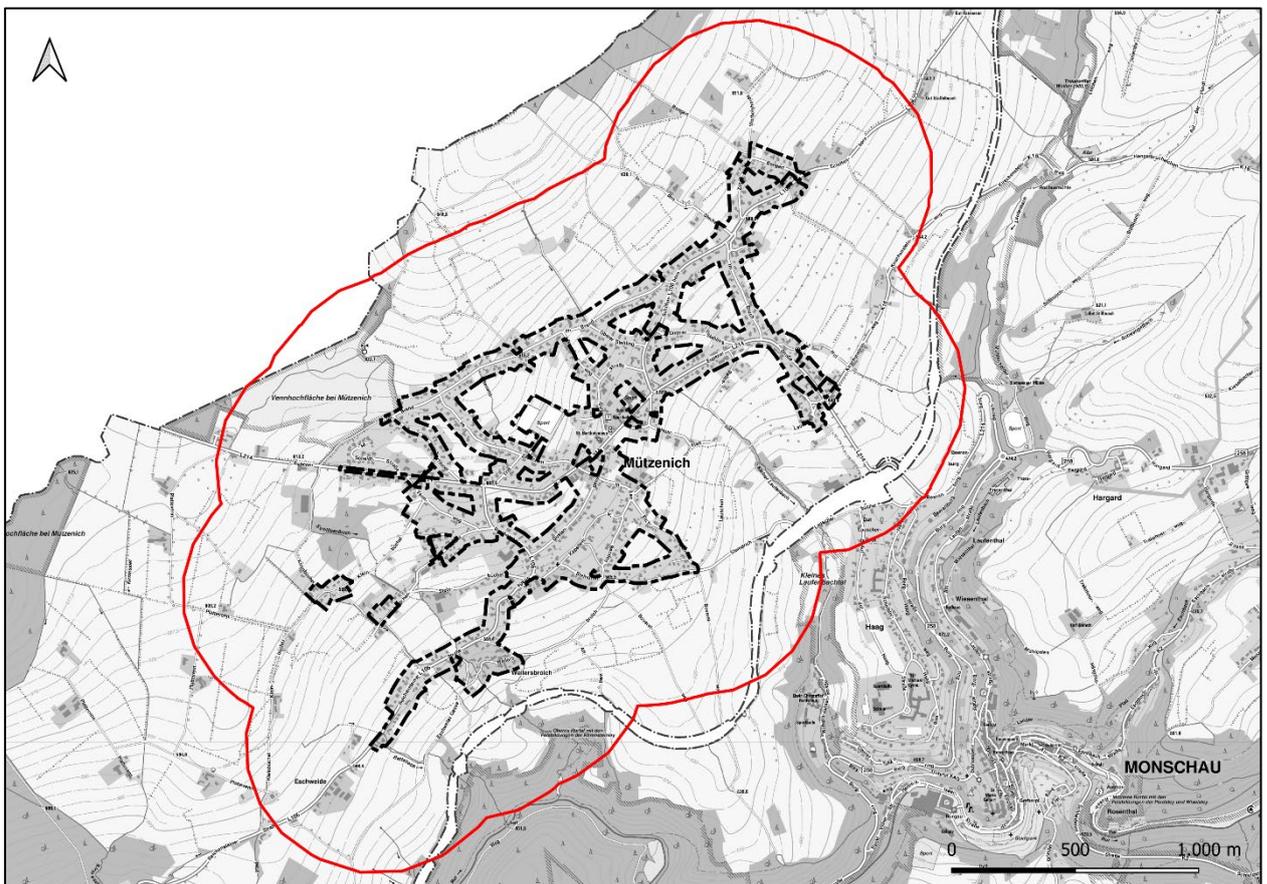


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (schwarz gestrichelt) und des Untersuchungsgebietes (500 m-Radius, rot umrandet)

Quelle: eigene Darstellung; Datengrundlage: Geobasis NRW: DTK10

2.3 Wirkfaktoren

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Mützenich Nr. 3 Teil A – E werden nur die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geändert, sodass mit dem Vorhaben keine direkten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden sind.

Nur bei tatsächlich erfolgenden Bauarbeiten sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vegetationsverlust in der Bauphase durch Baufeldfreimachung
- Entfernung des Oberbodens
- Lärm- und Lichtemissionen, Staubbildung, Erschütterungen
- Temporäre Verkehrszunahme

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Keine erheblichen Veränderungen gegenüber Bestand

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhung des lokalen Störniveaus, u. a. durch Verkehr, Lichtemissionen und sonstige Störungen (z. B. Hauskatzen)

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des gesamten Bebauungsplans Nr. 3 A – 3 E beträgt rund 125 ha und umfasst im Ortsteil Mützenich der Stadt Monschau, Gemarkung Mützenich nahezu den gesamten Siedlungsbereich.

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind innerhalb des Untersuchungsgebietes zu berücksichtigen.

3.1.1 Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau (1977) ist der Geltungsbereich überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Die bestehenden Sportanlagen, die Gemeinbedarfseinrichtungen sowie das Straßennetz sind entsprechend ihrer Nutzungen dargestellt.

Da mit der Änderung des Bebauungsplans die Art der Nutzungen als Dorfgebiet, Grünfläche, Gemeinbedarf und das Straßennetz beibehalten wird, entspricht die Planung den Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Der Bebauungsplan Nr. 3 liegt außerhalb des unmittelbar angrenzenden Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. VI der StädteRegion Aachen. Schutzgebiete sind daher nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet ist Bestandteil des NTP-008 „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel“. Als vielfältige Landschaft mit großen Höhen- und klimatischen Unterschieden sowie ein kleinräumig strukturierter geologischer Untergrund haben die Flächen eine besondere Bedeutung. Die wertbestimmenden Merkmale sind der einzigartige Naturraum mit hoch gelegenen

nen Mooren im Westen und der Kalkeifel im Osten, Wäldern im Süden und der Rureifel mit tiefen Flusstälern im Norden².

Ein Teil des Plangebiets (Pfarrer-Scheidt-Straße) ist als Landschaftsschutzgebiet „LSG-5403-0054“ ausgewiesen. Mützenich ist von weiteren Landschaftsschutzgebieten umgeben. Leitziele sind die Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft, Erhaltung der Hecken und des Dauergrünlandes, sowie die Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen gemäß Biotopkataster NRW (geschützte Bodentypen im Gebiet nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG: natürliche Felsbildungen).

3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen des LANUV ausgewiesen.

Das Plangebiet wird größtenteils durch die Biotopkatasterfläche BK-5403-003 und zugleich die Biotopverbundfläche VB-K-5403-002 (mit besonderer Bedeutung) „Heckenlandschaft um Mützenich“ umgrenzt. Kennzeichnend ist die Gliederung der Landschaft durch Buchenhecken in kleinere Einheiten. Die Hecken sind meist weg- und grabenbegleitend oder an (historischen) Parzellengrenzen angeordnet.

Im Nordwesten grenzt die Biotopkatasterfläche BK-5403-036 und zugleich die Biotopverbundfläche VB-K-5403-001 (mit herausragender Bedeutung) „Vennhochfläche bei Mützenich“ an den Geltungsbereich an. Das Gebiet umfasst die unmittelbar an der deutsch-belgischen Grenze gelegenen Waldflächen, in denen sich die sogenannten "Pingos" (natürliche Geländevertiefungen) befinden. Die Pingos beherbergen meist gut ausgeprägte Hochmoor- und Übergangsmoorvegetation mit Klein- und Großseggenbeständen, Torfmoos-Schwinggrasen und Feuchtheiden. Die Moore wurden in den letzten Jahren mit hohem Arbeitsaufwand von Fichten freigestellt bzw. wiederhergestellt.

Innerhalb dieser Vennhochfläche liegen zahlreiche gem. § 42 LG NRW / § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

3.2 Habitate und Biotopstruktur

Der rund 125 ha große Geltungsbereich umfasst nahezu den gesamten Siedlungsbereich des dörflich geprägten Ortsteils Mützenich mit einer Mischbebauung von Wohnnutzung, landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Gebäuden. Die Wohngebäude sind überwiegend ein- bis zweigeschossig oder in typischer Bauweise des Eifeler Stils mit zweigeschossiger Fachwerkfassade und tiefgezogenem Dach zur Erdgeschosebene. Ortstypisch sind zudem die offene Bauweise mit großen Gärten sowie Einfriedungen durch geschnittene Hecken mit Überhältern. Neben der Bestandsbebauung befinden sich eingestreut als Grünland landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Umgeben wird der Geltungsbereich überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen.

² Diese und folgende Information: LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [20.01.2025]

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau)³ (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Fundpunktkataster des LANUV⁴ für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV⁵.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Die Messtischblattdaten des LANUV (1. Quadrant im Messtischblatt 5403) des **Fachinformationssystems** 'Geschützte Arten in NRW' geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum vorkommenden Lebensräume

- Äcker (Aeck),
- Brachen (Brach),
- Fettwiesen und -weiden (FettW),
- Fließgewässer (FlieG),
- Gärten, Parkanlagen (Gaert),
- Gebäude (Gebaeu),
- Höhlenbäume (HöhlB),
- HorstB (Horstbäume),
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoel),
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu) und
- Stillgewässer (StillG).

Im 500 m-Umfeld wurden darüber hinaus die folgenden Lebensräume analysiert:

- Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeuW),
- Feucht- und Nasswälder (W/feu-na),

³ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 10.03.2025]

⁴ Abruf am 10.03.2025 unter <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Die Daten / die Auskunft des LANUV erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

⁵ LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [10.03.2025]

- Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt),
- Laubwälder trockenwarmer Standorte (LauW/tro-wa),
- Nadelwälder (NadW) und
- Moor.

Insgesamt sind im Plangebiet und dessen Umfeld in den ausgewählten Lebensraumtypen 22 planungsrelevante Arten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel und Libellen aufgeführt.

Des Weiteren liegen innerhalb des Geltungsbereichs und seinem Umfeld von 500 m im **Fundpunktkataster des LANUV** konkrete Fundpunkte zum Vorkommen der planungsrelevanten Arten Zwergfledermaus, Gartenrotschwanz, Rotmilan und Tannenhäher vor. Diese Arten werden bereits in den Messtischblattdaten geführt.

Aus dem **Informationssystem des LANUV** zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten liegen Daten zur Biotopkatasterfläche BK-5403-003 „Heckenlandschaft um Mützenich“ vor. Im Katasterbogen werden als diagnostisch relevante Tierarten Zaunkönig und Turmfalke benannt. Der Turmfalke zählt zu den planungsrelevanten Vogelarten und wird auch in den Messtischblattdaten aufgeführt.

Des Weiteren liegen Daten für die Biotopkatasterfläche BK-5403-036 „Vennhochfläche am Grenzübergang westlich von Mützenich“ vor. Im Katasterbogen werden als diagnostisch relevante Tierarten Waldeidechse, Grasfrosch, Zaunkönig, Gartenrotschwanz und Baumpieper benannt. Gartenrotschwanz und Baumpieper zählen zu den planungsrelevanten Vogelarten und werden in den Messtischblattdaten aufgeführt.

In den Daten zur Biotopverbundfläche VB-K-5403-001 „Vennhochfläche bei Mützenich“ werden die Arten Arktische Smaragdlibelle, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine Moosjungfer, Speer-Azurjungfer und Torf-Mosaikjungfer genannt. Die Arten sind jedoch nicht planungsrelevant.

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in Anlage 1 aufgelistet.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitats) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats. Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens [NWO/LANUV Hrsg.] unter: <http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de> und Grüneberg et al. (2013)
- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ‚Geschützte Arten in NRW‘ unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>

5.1 Säugetiere

Gebäudefledermäuse

Die **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften, insbesondere in Siedlungsbereichen. Die Art hat ihre Wochenstuben fast ausschließlich an Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Sie jagt bevorzugt über Gewässern, Kleingehölzen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Ab Oktober/November sucht die Zwergfledermaus Winterquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden sowie in natürlichen Felsspalten, unterirdischen Stollen und Kellern.

Sowohl Sommer- als auch Winterquartiere können in den bestehenden Gebäude- und Gehölzbeständen des Plangebietes und seinem Umfeld vorkommen.

Darüber hinaus weist das Plangebiet eine gute Eignung als Jagdrevier auf, insbesondere auch entlang der typischen Heckenstrukturen, die den Arten als Leitlinien dienen.

Konkrete Fundpunkte der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen im Fundpunktkataster des LANUV vor.

Sonstige Säugetiere

Die **Wildkatze** bewohnt größere, naturnahe und störungsarme Waldgebiete und ist darin auf einen hohen Deckungsgrad und hohen Struktureichtum (Lichtungen, Schlagfluren, Waldränder) angewiesen. Ihre Verstecke und Aufzuchtstätten liegen in Höhlen, Baumhöhlen, Wurzeltellern und gelegentlich in verlassenen Gebäudestrukturen. Zur Nahrungsaufnahme streifen sie gelegentlich durch Grünland.

Ein Vorkommen der Art innerhalb des Geltungsbereiches ist unwahrscheinlich, aber im Umfeld möglich.

5.2 Vögel

Horstbrüter

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften mit wechselnden Strukturen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat bilden ausreichend große Altholzbestände in Wäldern. Sie kommen aber auch bis an die Waldgrenze vor und können auch in etwas Entfernung vom Waldrand und in siedlungsnahen Habitaten wie großen Parks mit Altbaubestand oder Friedhöfen siedeln. Sie bevorzugen freie Anflugmöglichkeiten ihrer Horste in > 10 m. Als Überraschungsjäger benötigen Habichte strukturreiche Landschaften zur Jagd von Vögeln und Kleinsäugetieren.

Der **Sperber** besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften, die dem Jäger ausreichend Deckung und Kleinvogelangebot bieten. Der Nestbau erfolgt meist in Wäldern v.a. in Nadelstangegehölzen mit guten Anflugmöglichkeiten. Innerhalb von Siedlungen und städtischen Bereichen kann die Art auch in Parks, Friedhöfe, bewaldete Industriebrachen, Autobahnkreuze, Straßenbegleitgrün, Alleen und sogar größeren Hausgärten vorkommen.

Der **Mäusebussard** besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Gehölzbeständen. Nisthabitat sind Wälder und Gehölze aller Art, von geschlossenen Wäldern bis Einzelbäumen in reinen Agrarlandschaften. Die Art ist auch in Siedlungsbereichen und innerstädtischen Parks und Friedhöfen zu finden. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard niedrigwüchsige Offenlandbereiche in der weiten Umgebung des Horstes.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der **Turmfalke** besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art. Seine Nistplätze finden sich in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen und in Randbereichen angrenzender Wälder sowie in Siedlungsbereichen, insbesondere an hohen Gebäuden und in Felswänden oder Steinbrüchen. Die Art meidet lediglich geschlossene Waldgebiete. Offene Landschaften wie Dauergrünland, Äcker und Brachen mit niedriger Vegetation sind ein ideales Nahrungshabitat.

Ein Brutvorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet ist möglich.

Darüber hinaus besitzen alle Greifvogelarten großräumige Habitate und können den Geltungsbereich und sein Umfeld für ihre Nahrungssuche nutzen. Der Turmfalke wird im Katasterbogen der Biotopkatasterfläche BK-5403-003 aufgeführt.

Konkrete Fundpunkte des Rotmilans innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen im Fundpunktkataster des LANUV vor.

Freibrüter

Der **Feldschwirl** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einer Krautschicht von mindestens 20 cm Höhe. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Schilfzonen, Großseggenrieden, extensivem Feuchtgrünland, Pfeifengraswiesen oder Hochstaudenfluren. Hier versteckt er sein Nest in Bodennähe. Höhere Strukturen wie Schilfhalme und Gebüsche nutzt die Art als Singwarte.

Ein Vorkommen ist allenfalls im Umfeld möglich. Im Geltungsbereich selbst ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Strukturen unwahrscheinlich.

Der **Tannenhäher** besiedelt Nadel- und Mischwälder in Gebirgsregionen, die einen hohen Nadelholzanteil aufweisen. Entscheidend ist das Vorkommen von Kiefern. Daher ist das Vorkommen auf fichtenreiche Mittelgebirge konzentriert. Das Nest wird auf Nadelbäumen fast immer in Stammnähe gebaut.

Entsprechende Baumbestände finden sich vor allem im Umfeld des Geltungsbereiches.

Konkrete Fundpunkte der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen im Fundpunktkataster des LANUV vor.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Der **Waldkauz** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen die reviertreue Art in Feldgehölze und Alleen, aber auch Bauernhöfe, Parkanlagen und Friedhöfe mit höhlenreichem Baumbestand vorkommt. In Siedlungsgebieten kann der Waldkauz darüber hinaus auch auf Dachböden und Kirchtürmen gefunden werden.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften mit Wäldern und Parklandschaften, in denen der Vogel sein Nest meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe anlegt. Mittlerweile konzentrieren sich das Vorkommen der Art in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungshabitat bieten dem Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Ein Vorkommen der Arten mit Brut- und Nahrungshabitaten sind aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich möglich.

Konkrete Fundpunkte des Gartenrotschwanzes innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen im Fundpunktkataster des LANUV vor. Ebenso wird die Art im Katasterbogen der Biotopkatasterfläche BK-5403-036 aufgeführt.

Die **Weidenmeise** brütet in unterwuchsreichen, gern feuchten Laub- und Mischwäldern, oft mit Birken, Erlen und Weiden, in Gehölzen an Gewässern und in Mooren, teilweise auch in Nadelwald in höheren Lagen.

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich, im Umfeld aber vor allem im Bereich des Hochmoors der Vennhochfläche möglich.

Auswirkungen auf das Vorkommen der Art durch die Änderung des Bebauungsplans werden nicht erwartet.

Der **Star** besiedelt Gehölze, wie Auenwälder, lockere Weidenbestände, Randbereiche von Wäldern und Forsten sowie Streuobstwiesen und Feldgehölze, die der Art Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher zum Nisten bieten. Für die Nahrungssuche benötigt der Star naheliegende Grünflächen mit niedriger Vegetation, auf denen sie Insektenbestände jagen. Insbesondere mit Vieh beweidete Flächen bieten der Art ideale Bedingungen.

Ein Brutvorkommen der Art im Geltungsbereich und seinem Umfeld ist möglich. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können in diesem Zusammenhang ein wichtiges Nahrungshabitat darstellen.

Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat.

Der **Girlitz** bevorzugt wärmere Klimate und besiedelt daher bevorzugt städtische Lebensräume aufgrund des dortigen mildereren Mikroklimas. Hier finden sich die Habitate der Art in halboffenem, mosaikartig gegliedertem Umfeld mit lockerem Gehölzbestand, wie beispielsweise auf Friedhöfen oder in Parks. Sein Nest baut der Girlitz hier in Sträuchern, Bäumen oder in Rankenpflanzen, die ausreichend Sichtschutz bieten.

Ein Vorkommen der Arten mit Nist- und Nahrungshabitaten ist aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich möglich.

Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften, wie Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten.

Im Geltungsbereich und seinem Umfeld sind Nistplätze geeigneter Wirtsarten vorhanden. Ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich und seinem Umfeld ist aufgrund der Strukturen und Wirtsarten möglich.

Bodenbrüter

Der **Wiesenpieper** besiedelt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, insbesondere Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackerbaugelände, aber auch Heide- und Moorgebiete, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen auf meist feuchteren Standorten. Die Landschaft sollte höhere Ansitzwarten bieten und durch eine Deckung gebende, aber nicht zu dichte Gras- und Krautvegetation geprägt sein, wo er sein Nest in gut geschützten Mulden legt.

Der **Baumpieper** besiedelt offene bis halboffene Landschaften, insbesondere sonnige Wald- ränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, seltener in Siedlungsbereichen. Die Art legt das Nest unter niederliegendem Gras, Heidekraut oder anderer Bodenvegetation an. Gehölze werden als Ansitz- und Singwarten genutzt.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt offene und halboffene, sommertrockene Landschaften, wie Grünländer, Heiden, Moore sowie Ruderal- und Brachflächen, mit kleinen Gebüsch-, Stauden- und Grabenstrukturen. Höhere Einzelstrukturen werden als Sitz- und Singwarte genutzt, vegetationsarme Flächen dienen als Nahrungshabitat.

Vorkommen der genannten Arten sind aufgrund der im Eingriffsbereich bzw. im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen möglich.

Darüber hinaus wird der Baumpieper im Katasterbogen der Biotopkatasterfläche BK-5403-036 aufgeführt.

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** ist als Kulturfolger in allen Formen menschlicher Siedlungen zu finden, wo die Art insbesondere freistehende, große Einzelgebäude bevorzugt. Bedeutende Anforderung an das Habitat ist eine Gewässernähe oder schlammige, bodenoffene Ufer und Pfützen, da diese sowohl als Nahrungshabitat dienen, als auch der Art Nistmaterial bieten. Des Weiteren stellen strukturierte, offene Grünlandflächen geeignete Nahrungshabitate dar.

Die **Rauchschwalbe** ist als Kulturfolger eine Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, kommt aber auch in Siedlungsbereichen vor. Insbesondere Gebäude mit guten Einflugmöglichkeiten, wie Viehställe und Scheunen werden von der Art genutzt. Offene Grünflächen und Gewässer stellen geeignete Nahrungshabitate für die Rauchschwalbe dar.

Ein Vorkommen der Arten mit Nist- und Nahrungshabitaten ist aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich möglich.

5.3 Libellen

Die **große Moosjungfer** besiedelt Moorgewässer und aufgelassene Torfstiche, aber auch moorige und anmoorige Teiche und Weiher, Zwischenmoorbereiche, Sandgruben, Lehmlachen und ähnliche Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, fischfreie, strukturreiche, windgeschützte und teils besonnte Gewässer.

Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden, ist im Umfeld aber vor allem im Bereich des Hochmoors der Vennhochfläche möglich.

Auswirkungen auf das Vorkommen der Art durch die Änderung des Bebauungsplans können ausgeschlossen werden.

5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Im Eingriffsbereich ist das Vorkommen weiterer europäischer Vogelarten sehr wahrscheinlich, bei denen es sich meist um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz handelt. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüberhinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen von planungsrelevanten Arten durch die in Kapitel 2.3 beschriebenen Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden können.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet nur Änderungen der textlichen Festsetzungen. Wesentlich ist dabei eine Umverteilung der bisher zulässigen Flächeninanspruchnahme. Durch die Änderung sollen keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, sodass über

das heutige Maß hinaus kein zulässiger Eingriff in den Naturhaushalt ausgelöst wird. Direkte bauliche Änderungen oder erhebliche Änderungen der Nutzungsstruktur ergeben sich somit nicht.

Insofern sind durch den Bebauungsplan zunächst weder

- a) Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten,
- b) Signifikante Erhöhungen des Tötungsrisikos besonders geschützter Arten noch
- c) Störungen mit Wirkungen auf den Erhaltungsstatus lokaler Populationen planungsrelevanter Arten

abzusehen. Somit werden durch das Vorhaben keine Verbotverstöße ausgelöst, eine ASP-II ist zunächst nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden Vermeidungsmaßnahmen – auch im Sinne einer Vorsorge auf das sensible Umland – erarbeitet (siehe Kapitel 7).

Sollte im Zuge des weiteren Verfahrens eine erhebliche Änderung diesbezüglich eintreten (Ausweitungen der GRZ, Verschiebung von Baugrenzen oder baulichen Anlagen, Änderungen, welche größere Abrisse wahrscheinlich machen, etc.), so ist die vorliegende ASP in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Wie bereits beschrieben, sind die Wirkfaktoren der vorliegenden Bauleitplanung zunächst recht beschränkt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch – im Sinne der Vorsorge besonders mit Blick auf das sensible Umfeld des Plangebiets – im Zuge der Genehmigungs- und Bauausführungsphase zu berücksichtigen. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern:

V.1 – Vorgehen bei Abriss oder Umbau an Bestandsgebäuden

Abrisse sind zum Schutz gebäudebrütender Vögel und möglicher Fledermausvorkommen nur im Zeitraum vom 15. November bis Ende Februar jeden Jahres zulässig.

Bei Abriss- oder Umbauarbeiten ist das Merkblatt „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden“ der StädteRegion Aachen (2013) zu beachten. Bei Zweifeln und Unsicherheiten ist die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen zu Rate zu ziehen.

Beim Vorfinden einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse, Brutverdacht planungsrelevanter Brutvögel oder konkreten Hinweisen darauf (Kotspuren, Einflugbeobachtungen) sind die Arbeiten im Zweifel vorerst zurückzustellen und die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen – je nach Art und Besatz ist in Rücksprache mit der Behörde eine ASP Stufe II durchzuführen.

Ziel: Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung möglicher Fledermaus-Wochenstuben oder Winterquartiere, sowie Brutplätzen planungsrelevanter Arten an Gebäuden.

V.2 – Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Fäll- und Rodungszeiten

Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen hat die Baufeldfreimachung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten sowie der Aktivitätsperiode von Fledermäusen stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 15. November und Ende Februar jeden Jahres zu beschränken.

Sollte, etwa aus Sicherheitsgründen, eine Entfernung von Bäumen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, so ist diese gutachterlich zu begleiten.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baumbestand.

V.3 – Vermeidung von Vogelschlag

Große Glasfassaden oder Fenster (z. B. Terrassentüren, Wintergärten, Eckfenster, Panoramafenster) sind durch fachlich anerkannte Maßnahmen vor Vogelschlag zu sichern. Dies kann etwa durch die Verwendung geeigneter Glasmuster, behandelter Glasoberflächen oder das Aufbringen von Klebefolien geschehen (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021, Rössler et al 2022).

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogelarten aus dem Umfeld.

V.4 – Reduzierung der Außenbeleuchtung

Zum Schutz von Tierarten ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet nach den folgenden Maßgaben auszurichten:

- Beleuchtungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies gilt in räumlicher Hinsicht (Ausleuchtung von Wegbereichen und nur nach unten gerichtet, Abstrahlungen in die Horizontale oder den freien Nachthimmel sind zu unterlassen), als auch in zeitlicher Hinsicht (Prüfung von Abschaltvorrichtungen, Bewegungsmeldern, etc.).
- Es sind geeignete Leuchtmittel zu verwenden (keine Ultraviolette und Infrarote Strahlung, vorzugsweise LED mit einer Farbtemperatur von 3.000 K oder weniger).
- Für die Leuchtkörper sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt.

Hinweise zur Gestaltung und Umsetzung bietet der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ (Schroer et al 2019).

Ziel: Verringerung des allgemeinen Störungsniveaus, Vermeidung negativer Auswirkungen auf umliegende Flächen.

V.5 – Verhalten in der Bauphase

Generell sind lärm- und beleuchtungsintensive Bauarbeiten in den Dämmerungsphasen (d.h. vor ca. 6 Uhr morgens und nach 20 Uhr) zu vermeiden. Unvermeidbare Arbeiten sind zeitlich und räumlich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Die Beleuchtung der Baustellen hat aus Rücksicht auf die lokale Fauna nur auf die zu beleuchtenden Arbeitsflächen zu erfolgen. Ein Abstrahlen in die Horizontale in Richtung von Gehölzen, landwirtschaftlichen Flächen und benachbarten Grünflächen ist zu vermeiden. Es sind geeignete Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 K und geringem UV-Anteil zu verwenden.

Ziel: Verringerung des Störungsniveaus während der Bauphase, Vermeidung negativer Auswirkungen auf umliegende Flächen.

Hinweis

Bei erheblichen Änderungen der Planung, aus welchen bauliche Änderungen (Änderung der GRZ, Verschiebung von Baufeldern, Umplanung von Straßen) oder erhebliche Nutzungsänderungen resultieren, ist eine erneute Prüfung möglicher Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

8. Fazit

Die Planung stellt zunächst keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Es wurden gleichwohl Vermeidungsmaßnahmen – auch im Sinne einer Vorsorge – erarbeitet:

- V.1: Vorgehen bei Abriss oder Umbau an Bestandsgebäuden
- V.2: Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der Fäll- und Rodungszeiten
- V.3: Vermeidung von Vogelschlag
- V.4: Reduzierung der Außenbeleuchtung
- V.5: Verhalten in der Bauphase

Eine ASP Stufe II ist vorbehaltlich der Einhaltung der Maßnahmen zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Bei erheblichen Änderungen der Planung, aus welchen bauliche Änderungen (Änderung der GRZ, Verschiebung von Baufeldern, Umplanung von Straßen) oder erhebliche Nutzungsänderungen resultieren, ist eine erneute Prüfung erforderlich.

9. Verwendete Unterlagen

9.1 Quellen

- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, H., König, H., Laske, V., Schmitz, M. & Skibbe, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Kiel, E. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg
- Kiel, E. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG. Vortrag vom 2/3.11.2021 im BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Stand 19.02.21
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf März 2025]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf März 2025]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [Abruf März 2025]
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen

Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

- MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO – Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. In: Charadrius 57, Heft 3 – 4, 2021 (publiziert 2023): 75 – 130. Erarbeitet von Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels
- Rössler, M. & Doppler, W. (2022): Vogelanprall an Glasfassaden – geprüfte Muster.
- Rössler, M., Doppler, W., Furrer, R., Haupt, H., Schmid, H., Schneider, A., Steiof, K. & Wegworth, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, CH-6204 Sempach, Tel. (+41) 41 462 97 00, glas@vogelwarte.ch. S. 65.
- Schroer S., Huggins B., Böttcher M. & Hölker F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skript 543.
- Stadt Monschau (1977): Flächennutzungsplan inkl. rechtswirksamer Änderungen bis 2019
- StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

9.2 Rechtsgrundlagen

- VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung
- FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), in der aktuell gültigen Fassung
- LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der aktuell gültigen Fassung
- VS-RL – Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010 in der derzeit gültigen Fassung

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV⁶ für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Geltungsbereich										MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld						Nachweise ⁷	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Habitatpotenziale im Umfeld	Wirkfaktorenanalyse (Beeinträchtigungen möglich?)	ASP II?			
				Aeck	Brach	Fellw	Flieg	Gaert	Gebäu	Höhib	HorsIB	KiGehöel	Saeu	Sillig	FeuW	W/feu-na	LauW/mitt	* LauW/ro-wa	Nadw						Moor		
Säugetiere																											
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	NW 2000	G+			(Na)	(Na)		(FoRu)			(FoRu), Na		(Na)	(Na)	FoRu, Na	FoRu!, Na	FoRu, Na	FoRu, Na					Keine (ess) HF	V möglich	Nein	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NW 2000	G			(Na)	(Na)	Na	FoRu!	FoRu		Na		(Na)	(Na)	Na	Na	Na	Na	(Na)			L	FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
Vögel																											
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV 2000	G	(Na)	(Na)	(Na)		Na			FoRu!	(FoRu), Na		(Na)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)				FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV 2000	G	(Na)	(Na)	(Na)		Na			FoRu!	(FoRu), Na	Na	(Na)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)				FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV 2000	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu						FoRu		FoRu		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu					FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV 2000	U-		FoRu						FoRu	(FoRu)			(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu			L	FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV 2000	G	Na	(Na)	Na					FoRu!	(FoRu)	(Na)		(Na)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(Na)				FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV 2000	U	Na	(FoRu), Na			(FoRu), (Na)				FoRu	Na											FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV 2000	U-		Na	(Na)		(Na)				Na		(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	Na				FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV 2000	U	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!				(Na)	Na	(Na)									FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein

⁶ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 1 im Messtischblatt 5403 (Monschau), Abfrage am 10.03.2025 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

⁷ LANUV: L (Fundpunktkataster und Katasterbogen der Biotopkataster- und Biotopverbundflächen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Geltungsbereich											MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld						Nachweise ⁷	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Habitatpotenziale im Umfeld	Wirkfaktorenanalyse (Beeinträchtigungen möglich?)	ASP II?		
				Aeck	Brach	FeldW	Flieg	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorsIB	KlGehoei	Saeu	StilIG	FeuW	W/feu-na	LauW/mitt	LauW/tr-o-wa	NadV	Moor							
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV 2000	G	Na	Na	Na		Na	FoRu!		FoRu	(FoRu)	Na		(Na)									FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV 2000	U-	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!			(Na)	(Na)	Na	Na						(Na)			FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV 2000	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)					FoRu	FoRu	(FoRu)	FoRu						(FoRu)			Keine (ess) HF	V möglich	Nein	Nein
<i>Milvus milvus*</i>	Rotmilan	BV 2000	G	Na	(Na)	Na					FoRu!	(FoRu)	(Na)		(Na)		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)			L	FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein	
<i>Nucifraga cyocatactes</i>	Tannenhäher	BV 2000	G-																			L	Keine (ess) HF	V möglich	Nein	Nein	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	BV 2000	G																					Keine (ess) HF	V möglich	Nein	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV 2000	U			(Na)		FoRu	FoRu	FoRu		FoRu	(Na)		(Na)	(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu	(FoRu)		L	FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	BV 2000	U-	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)					FoRu	FoRu!		FoRu						FoRu			FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV 2000	U		(FoRu), Na			FoRu!, Na					Na											FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV 2000	G	(Na)	Na	(Na)		Na	FoRu!	FoRu!		Na	Na				Na	Na	Na					FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV 2000	U	Na	Na	Na		Na	FoRu	FoRu!			Na		Na									FoRU/ess HF möglich	V möglich	Nein	Nein
Libellen																											
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	NW 2000	Un bek											FoRu								FoRu!		Keine (ess) HF	V möglich	Nein	Nein

Verwendete Abkürzungen

Erhaltungszustand (EHZ) in NW	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung
Lebensstätten	
Aeck	Äcker, Weinberge
Brach	Brachen
FettW	Fettwiesen und -weiden
FlieG	Fließgewässer
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
KlGehoe	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
StillG	Stillgewässer
FeuW	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
W/feuna	Feucht- und Nasswälder
LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
LauW/trowa	Laubwälder trocken-warmer Standorte
NadW	Nadelwälder
Moor	Moore und Sümpfe
Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	unbekannt
Habitatpotenzial-Analyse	
Keine (ess) HF	Keine essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen
(ess) HF	essenzielle Habitatfunktionen anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
FoRu möglich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen